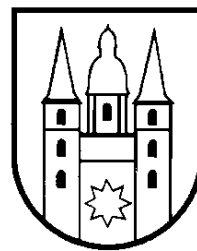


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 03.11.2017

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 092/2017	
		Kämmerei	
		Sachbearbeiter/in: Gregor Meier	
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	15.11.2017	öffentlich	Vorberatung
Rat	22.11.2017	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 wurde der Gebührensatz für die Straßenreinigung/Winterdienst von 0,49 € auf 0,30 € pro laufendem Frontmeter gesenkt (siehe Vorlage Nr. 46/2014). Durch diese Senkung sollte der bis dahin aufgelaufene Bestand im Sonderposten für den Gebührenaussgleich abgebaut werden. Nur durch die Einplanung der Auflösung des Sonderpostens im Rahmen der Gebührenkalkulationen 2015 – 2017 konnte der Gebührensatz von 0,30 € pro laufendem Frontmeter in diesen Jahren gehalten werden.

Mittlerweile ist der Sonderposten für den Gebührenaussgleich verbraucht, sodass im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018 keine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens mehr berücksichtigt werden kann. Gleichzeitig fallen die Aufwendungen (u.a. Winterwartung durch Dritte, Streumittel, Leistungsverrechnung Bauhof) in nahezu gleicher Höhe wie im Vorjahr an.

Unter Beibehaltung des Gebührensatzes von 0,30 € pro laufendem Frontmeter würde sich im Haushaltsjahr 2018 ein planmäßiges Gebührendefizit von rund 11.300 € ergeben, was einem Deckungsgrad von lediglich ca. 64 % entspricht. Da gemäß Kommunalabgabengesetz NRW allerdings kostendeckende Gebühren festgesetzt werden sollen, ist eine Erhöhung in dieser Situation unverzichtbar.

Zur Kostendeckung muss der Gebührensatz auf **0,48 €** pro laufendem Frontmeter angehoben werden (siehe beigegefügte Gebührenkalkulation).

Die Stadt Steinheim erhebt zurzeit einen Gebührensatz von 0,49 € und die Stadt Nieheim einen Gebührensatz von 0,31 € für die Straßenreinigung/Winterdienst.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Entfällt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gebührenbedarfsberechnung wird zugestimmt. Der Rat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Marienmünster vom 17.12.2010 gemäß beigefügtem Satzungsentwurf.

Satzung vom _____ zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Marienmünster vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung der Fahrbahnen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) 0,48 €.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.